Satzung zur Aufhebung des Sanierungsgebietes "Schiffsbrücke Wuppermündung"

In seiner Sitzung vom 26.03.2007 hat der Rat der Stadt Leverkusen die "Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schiffsbrücke Wuppermündung" gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB) mit einer 15-jährigen Befristung beschlossen. Mit Veröffentlichung der Satzung am 07.05.2007 ist diese in Kraft getreten.

Die in der Satzung geforderten Maßnahmen der Stadterneuerung wurden in der Zwischenzeit abschließend realisiert; die Sanierung im Sinne der Vorschrift des § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde insofern durchgeführt. Darüber hinaus ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 4 BauGB die Satzung aufzuheben, wenn die festgelegte Frist abgelaufen ist. Dies ist am 07.05.2022 der Fall Die Satzung ist daher aufzuheben.

Aufgrund des

§ 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.
November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist

in Verbindung mit

- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. d. B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020.

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung des aufzuhebenden Sanierungsgebietes

Im Sanierungsgebiet "Schiffsbrücke Wuppermündung" in Leverkusen-Rheindorf/ Wiesdorf wurden Maßnahmen der Stadterneuerung abschließend durchgeführt. Das Sanierungsgebiet ist wie folgt grob beschrieben: Die Wegezuführung im Westen mit Anfang unter der Autobahnbrücke bis zur alten Wuppermündung. Die Wegezuführung im Osten mit Anfang von der Wegekreuzung östlich Rheinkilometer 702 bis zur alten Wuppermündung.

Die genauen Abgrenzungen sind der Anlage im Maßstab 1:3.500 zu entnehmen.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Aufhebung der Sanierungssatzung

Für das in § 1 bezeichnete Gebiet sind die städtebaulichen Maßnahmen abgeschlossen. Die Ziele und der Zweck der Sanierung sind erreicht. Die "Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schiffsbrücke Wuppermündung " vom 07.05.2007 wird hiermit aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung $\,$ tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.